

Nachrichten für Gleitsegel- und Hängegleiterführer (NfGH) 01/|2026

Zu den in den [NfL 2026-1-3794](#) veröffentlichten „Grundlegenden Anforderungen für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräte, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden“ erlässt der Deutsche Hängegleiterverband e.V., als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr nach § 31c LuftVG, nachfolgende Durchführungsbestimmungen.

Zu Absatz 2. in Verbindung mit Absatz 5.

Gästeflugregelung für Pilotinnen und Piloten mit Wohnsitz im Ausland

- 1) Der Deutsche Hängegleiterverband e.V., als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr nach § 31c LuftVG, erteilt formlos und zeitlich nicht befristet, die „Allgemeine Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Gleitsegel- und Hängegleiterführer, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden“.
- 2) Die Anerkennung erstreckt sich auf gültige Erlaubnisse für Gleitsegelführer und Hängegleiterführer, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und eine von der internationalen Luftsportorganisation FAI herausgegebene „International Pilot Proficiency Identification Card“ (IPPI-Card) der Stufen 4 oder 5 besitzen. Inhaber einer IPPI-Card der Stufe 4 dürfen keine Überlandflüge durchführen. Die Anerkennung beschränkt sich auf die in der ausländischen Erlaubnis eingetragenen Startarten, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind.
- 3) Die Anerkennung berechtigt ausländische Piloten zu Starts und Landungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Gleitsegeln und Hängegleitern, die sie in ihren Heimatländern betreiben dürfen. Ein Rettungsgerät (Rettungsfallschirm) muss einsatzbereit mitgeführt werden. Schutzhelm und geprüfter Ruckschutz (für Gleitsegelführer) müssen als persönliche Schutzausrüstung verwendet werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Haftpflichtversicherung für Drittschäden nach den §§ 37 und 43 LuftVG besteht und dass sich der Erlaubnisinhaber mit den in Deutschland geltenden Luftverkehrsbestimmungen einschließlich der [Flugbetriebsordnung](#) (FBO) des DHV vertraut gemacht hat und diese beachtet. Die Anerkennung ist auf eine nicht gewerbsmäßige und nicht berufsmäßige Betätigung als Gleitsegel- und Hängegleiterführer beschränkt.
- 4) Nicht einbezogen in die Anerkennung sind ausländische Erlaubnisse, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Berechtigungen zur praktischen Ausbildung (Lehrberechtigungen) und Passagierberechtigungen sind von der allgemeinen Anerkennung ausgenommen, hier gelten [gesonderte Anerkennungen für Erlaubnisse aus einzelnen Staaten](#).

Zu Absatz 5.

Gültigkeit der Gästeflugregeln bei Wohnsitznahme in Deutschland

Die Gästeflugregel ist gültig für Piloten, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Wer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland nimmt, muss einen deutschen Luftfahrerschein

erwerben. Das ist durch [Anerkennung des ausländischen Luftfahrerscheins](#) möglich. Dazu ist eine Frist von 6 Monaten vorgeschrieben, ab dem Zeitpunkt, zu welchem der ständige Wohnsitz in Deutschland genommen wurde. Nach Ablauf der 6 Monate darf mit der ausländischen Lizenz in Deutschland nicht geflogen werden.

Zu Absatz 2. in Verbindung mit Absatz 6.

Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine für den Erwerb deutscher Luftfahrerscheine

Die Bestimmungen zur Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine [sind auf der Website des Deutschen Gleitschirmverbands und Drachenflugverbands e.V. \(DHV\)](#) veröffentlicht.

Zu Absatz 3 und 4

Tätigkeit von ausländischen Flugschulen in Deutschland

- 1) Gültige Ausbildungserlaubnisse ausländischer Gleitschirm- und Hängegleiter-Flugschulen, die von einer Behörde oder einer behördlich beauftragten Stelle des Heimatlandes erteilt wurden, werden vom DHV für Ausbildungstätigkeit in Deutschland allgemein anerkannt.
- 2) Ausbildung in Deutschland ist nur für den Erwerb der Lizenzen des Heimatlandes der Flugschule gestattet, nicht zum Erwerb der deutschen Lizenzen nach LuftPersV.
- 3) Die ausländische Flugschule darf in Deutschland Ausbildung nur auf solchen Geländen durchführen, für die eine Erlaubnis des DHV für die Flugausbildung vorliegt.
- 4) Der Inhaber der luftrechtlichen Erlaubnis für das Fluggelände muss der ausländischen Flugschule den Ausbildungsbetrieb schriftlich gestatten. Diese Genehmigung kann zusätzliche Auflagen für die Durchführung des Ausbildungsbetriebs beinhalten.
- 5) Die einschlägigen flugbetrieblichen Bestimmungen der „Standardised European Rules of the Air“ (SERA), sowie die der Flugbetriebsordnung des DHV (FBO) sind einzuhalten, ebenso die Vorschriften zum Mitführen eines Rettungsgerätes, zur Verwendung eines geeigneten Kopfschutzes (LuftBO) und eines mustergeprüften Rückenschutzes (FBO).
- 6) Alle in der Ausbildung verwendeten Luftsportgeräte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland für Drittschäden (Halter-Haftpflichtversicherung) zu versichern.
- 7) Alle Ausbildungsflüge müssen unter direkter Anleitung und Aufsicht eines im Heimatland der Flugschule anerkannten Fluglehrers oder einer Fluglehrerin durchgeführt werden.
- 8) Eine ständige, sichere Funkverbindung von den Fluglehrern zu den Flugschülern ist für alle Ausbildungsflüge vorgeschrieben.
- 9) Die Beauftragten des DHV sind berechtigt, die Erfüllung aller Bestimmungen nach Nr. 1 bis 8 zu überprüfen, die darin genannten Unterlagen und Nachweise sich vorlegen zu lassen und bei festgestellten Mängeln den Ausbildungsbetrieb sofort einzustellen.
- 10) Unabhängig von einer Überprüfung nach Nr. 9 ist die allgemeine Anerkennung nach Nr. 1 für die jeweilige Flugschule bei Nichterfüllung einer Bestimmung nach Nr. 1 bis 8 ungültig und der Flugschule ist die Ausbildungstätigkeit in Deutschland untersagt.